



Geschäftsreglement für die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Soziale Dienste Sarganserland erlässt gestützt auf Art. 6 der Vereinbarung «Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland» vom 18. Juli 2023 und Art. 60 i.V.m. Art. 143 Abs. 3 Gemeindegesetz¹ als Reglement:

Delegierte

Art. 1 Bezeichnung

Die Mitgliedsgemeinden teilen die Namen, Funktionen und Kontaktdaten ihrer Delegierten und gegebenenfalls ihrer Ersatzdelegierten² frühzeitig dem Sekretariat mit.

Wenn eine Mitgliedsgemeinde mehrere Ersatzdelegierte bezeichnet, hat sie eine Rangordnung bekanntzugeben.

Art. 2 Entschädigung

Der Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland richtet keine Sitzungsgelder und andere Entschädigungen an Delegierte aus.

Sekretariat

Art. 3 Bezeichnung

Der Verwaltungsrat bezeichnet das Sekretariat der Delegiertenversammlung.

Art. 4 Aufgaben

Das Sekretariat führt die Sekretariatsgeschäfte und das Protokoll der Delegiertenversammlung.

¹ sGS 151.2

² Jede Mitgliedsgemeinde bestimmt je zwei Delegierte und deren Stellvertreter (Art. 5 Zweckverbandsvereinbarung)



Delegiertenversammlung

Art. 5 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung versammelt sich vor Beginn der Amtsdauer zur konstituierenden Versammlung³.

Art. 6 Zeitpunkt und Einberufung

Die Delegiertenversammlung beschliesst bis 31. März über Jahresrechnung und Budget.

Sie versammelt sich:

- a) auf schriftliche Einladung des Verwaltungsrates, so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) auf eigenen Beschluss;
- c) auf schriftliches Verlangen von mindestens 6 Delegierten;
- d) auf schriftliches Verlangen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 7 Ankündigung der Geschäfte

Die Geschäfte werden den Delegierten bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich angekündigt, unter Beilage der dazugehörigen Unterlagen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

Nicht angekündigte Geschäfte werden nicht behandelt.

Art. 8 Vorsitz

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung übernimmt:

- a) der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates⁴;
- b) bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Verwaltungsrates;
- c) bei Verhinderung sowohl des Präsidiums als auch des Vizepräsidiums das amtsälteste Mitglied des Verwaltungsrates; bei mehreren Mitgliedern mit gleichem Amtsalter das an Jahren älteste.

Den Vorsitz der konstituierenden Delegiertenversammlung⁵ übernimmt:

- a) der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates in der zu Ende gehenden Legislatur;
- b) bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Verwaltungsrates in der zu Ende gehenden Legislatur;
- c) bei Verhinderung sowohl des Präsidiums als auch des Vizepräsidiums das amtsälteste Mitglied des Verwaltungsrates in der zu Ende gehenden Legislatur; bei mehreren Mitgliedern mit gleichem Amtsalter das an Jahren älteste.

Der oder die Vorsitzende:

- a) leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung;
- b) leitet die Abstimmungen und Wahlen der Delegiertenversammlung und gibt das Abstimmungs- bzw. das Wahlergebnis bekannt.

³ Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Kontrollstelle (Art. 7 Zweckverbandsvereinbarung)

⁴ Der Präsident/die Präsidentin des Verwaltungsrates wird vom Verwaltungsrat gewählt (Art. 9 Abs. 1 Bst. a Zweckverbandsvereinbarung)

⁵ Vgl. oben Art. 5



Art. 9 Stimmzähler

Die Stimmzähler oder Stimmzähler:

- a) werden zu Beginn der Delegiertenversammlung durch die Delegierten gewählt;
- b) ermitteln das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen der Delegiertenversammlung.

Art. 10 Sachverständige

Zu den Verhandlungen können Sachverständige beigezogen werden.

Art. 11 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen und Beratungsunterlagen der Delegiertenversammlung sind nicht öffentlich.

Art. 12 Ausstand

Ein Delegierter oder eine Delegierte tritt in den Ausstand und verlässt den Versammlungsraum, wenn er oder sie selber, nächste Angehörige oder private Auftraggeber am Beschluss der Delegiertenversammlung ein unmittelbares privates Interesse haben.

Ist die Ausstandspflicht streitig oder zweifelhaft, so entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Delegierte anwesend sind.

Art. 14 Wahl- und Abstimmungsmodus

Die Delegiertenversammlung:

- a) stimmt und wählt durch Handerheben;
- b) kann für einzelne Geschäfte geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.

Art. 15 Erforderliche Mehrheit

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Delegierten (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag bzw. jene Wahl als angenommen, für den bzw. für die der Vorsitzende oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (absolutes Mehr). Nach dem zweiten Wahlgang kann nur noch teilnehmen, wer bereits Stimmen erhalten hat. Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet aus, wer am wenigsten Stimmen erhalten hat.

Art. 16 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung wird unter Beachtung übergeordneter Vorschriften⁶ ein Protokoll geführt.

Das Protokoll wird der Delegiertenversammlung an der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

⁶ Vgl. Art. 48 Gemeindegesetz



Schlussbestimmungen

Art. 17 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt per 14. März 2024 in Kraft.

Sargans, 13. März 2024

Delegiertenversammlung

**Zweckverband Soziale
Dienste Sarganserland**

Jörg Tanner
Verwaltungs-
ratspräsident

Damian Caluori
Sekretariat